



Bezirksausschuss des 16. Stadtbezirkes
Ramersdorf-Perlach
Herr Thomas Kauer
BA-Geschäftsstelle Ost
Friedenstr. 40
81660 München

Sendlinger Str. 1
80313 München
Telefon: 089 233-
Telefax: 089 233-
Dienstgebäude:
Implerstr. 9
lsa-betrieb.mor@muenchen.de

Ihr Schreiben vom
11.08.2022

Ihr Zeichen
3.1.2 / 27.07.2022

Unser Zeichen

Datum
10.12.2022

Überprüfung der Ampelübergänge an der Haltestelle Ramersdorf

BA-Antrags-Nr. 20-26 / B 04399 des Bezirksausschusses
des Stadtbezirkes 16 – Ramersdorf-Perlach vom 27.07.2022

Sehr geehrter Herr Kauer,

unserem Antwortschreiben vom 03.11.2022 zu o.g. Anliegen möchten wir die Stellungnahme des Kreisverwaltungsreferates (KVR) hinzufügen. Die Abteilung KVR-I/22 (Hauptabteilung I – Sicherheit und Ordnung, Prävention, Unterabteilung 22 – Allgemeine Gefahrenabwehr) teilte uns am 11.11.2022 bzgl. der im Antrag angeregten Videoüberwachung mit:

„Dem Kreisverwaltungsreferat liegen zu der Örtlichkeit keine Beschwerden oder Erkenntnisse zu möglichen Gefahren vor. Eine Rücksprache mit der zuständigen Polizeiinspektion ergab ebenfalls keine Erkenntnisse über eine Häufung von Sicherheitsstörungen, lediglich Ordnungsstörungen wie abgelegte Abfälle oder E-Scooter sind festzustellen.

Dennoch kann aufgrund der Länge des Tunnels und der damit verbundenen Unübersichtlichkeit, sowie der dort vorhandenen Schmierschriften eine Beeinträchtigung des subjektiven Sicherheitsgefühls bei einzelnen Personen vorliegen, dies insbesondere auch aufgrund der vergleichsweise geringen Anzahl von Passanten, wodurch es vorkommen kann, dass sich Nutzer der Unterführung alleine im Tunnel befinden.

Jedoch ist im Rahmen der Prüfung einer offenen Videoüberwachung zu berücksichtigen, dass die Grundrechte der sich im Bereich der Kameras aufhaltenden Personen, insbesondere das Grundrecht auf informationelle Selbstbestimmung aus Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG betroffen sind. Die Videoüberwachung erzeugt - durchaus gewollt - einen Überwachungsdruck, so

dass auch unbescholtene Bürger*innen mit Blick auf die Überwachung ihr eigentlich erlaubtes Verhalten ggf. ändern oder anpassen, sich jedenfalls „beobachtet“ fühlen.

Vor diesem Hintergrund hat die Rechtsprechung Grundsätze entwickelt, denen die entsprechenden Gesetze im Hinblick auf eine Videoüberwachung genügen müssen: So bedürfen die Normen einer besonderen Rechtfertigung und sind in spezifischer Weise am Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu messen.

Insbesondere reicht die Absicht, reine Ordnungsstörungen, wie z.B. Lärmbelästigungen oder Verschmutzungen zu verfolgen, nicht aus, vielmehr ist für eine derartige Videoüberwachung von einem sogenannten Kriminalitätsschwerpunkt auszugehen. An die Annahme eines sogenannten Kriminalitätsschwerpunktes sind strenge Anforderungen zu stellen (bspw. nachgewiesene höhere Kriminalitätsbelastung als an anderen Orten in derselben Stadt, begründete Annahme weiterer Straftaten). Diese Tatbestandsmerkmale und Verhältnismäßigkeitskriterien bedingen eine restriktive Handhabung der offenen Videoüberwachung. Die Kriterien für eine dauerhafte offene Videoüberwachung sind aktuell nur am Hauptbahnhof, am Stachus und am Sendlinger Tor-Platz erfüllt und werden auch dort laufend evaluiert.

Eine Videoüberwachung nur zur Verfolgung von Ordnungsstörungen ist schon aus rechtlichen Gründen ausgeschlossen. Eine höhere Kriminalitätsbelastung im Bereich der Unterführung ist nicht ersichtlich.“

Wir bitten um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen,

LSA Planung und Betrieb